



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

Frau

Verwaltungsleitung
Erster Kreisrat

Gebäude 1, Eingang A, Zimmer 12

Sprechzeiten Mo - Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Mo - Do 14:00 - 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Aktenzeichen EKR

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 02. April 2020

**Untersagung der von Ihnen bei der Hansestadt Lüneburg am 30.03.2020 angemeldeten
Veranstaltung**

Sehr geehrte

mit Fax vom 30.03.2020 haben Sie bei der Hansestadt Lüneburg als Ordnungsamt eine Versammlung mit dem Titel „Menschenrechtsverletzungen auf Lesbos und Moira“ mit fünf bis 15 Teilnehmenden angemeldet. Dabei haben Sie als Datum für die Versammlung den 04.03.2020 angegeben. Ich gehe davon aus, dass Sie den 04.04.2020 meinen. Diese Verfügung ergeht unabhängig von dem konkreten Datum, solange sich der geplante Veranstaltungstermin in einem Zeitraum befindet, der im zeitlichen Geltungsbereich einer Allgemeinverfügung oder Verordnung liegt, die Zusammenkünfte und Ansammlungen von Menschen nach dem Infektionsschutzgesetz verbieten.

1. Die von Ihnen angemeldete Versammlung wird hiermit untersagt. Dieses Verbot richtet sich gegen Sie als anmeldende Veranstalterin, aber auch gegen alle Teilnehmenden.
2. Nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist diese Verfügung sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs wird angedroht.

Ich weise gesondert auf die Strafbarkeit der Durchführung der Versammlung und der Teilnahme an der Versammlung hin.

Begründung:

Die Polizei Lüneburg hat den Landkreis Lüneburg als Gesundheitsamt auf die geplante Veranstaltung hingewiesen. Sie haben in Ihrer Anmeldung ausdrücklich einer Weitergabe Ihrer Daten an andere Stellen widersprochen. Da es sich bei dem von Ihnen angemeldeten Vorhaben um eine Straftat handeln würde

Landkreis Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
T 04131 26-0, F 04131 26-1466 www.landkreis-lueneburg.de

Sparkasse Lüneburg IBAN DE60 2405 0110 0000 0038 71 BIC NOLADE21LBG
Volksbank Lüneburger Heide IBAN DE17 2406 0300 0199 9990 00 BIC GENODEF1NBU



metropolregion hamburg

und ein Einschreiten aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit nach Infektionsschutzrecht erforderlich ist, ist die Weitergabe Ihrer Anmeldung mit den darin enthaltenen Informationen an den Landkreis Lüneburg datenschutzrechtlich zulässig.

Rechtsgrundlage für zu treffenden Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Diese Maßnahmen können auch gegen Personen gerichtet werden, die nicht selbst krank, infiziert oder ansteckungsverdächtig sind.

Erkenntnisse aus anderen Ländern sowie aus Niedersachsen belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, hat herausragende Bedeutung. Am 22.03.2020 wurde eine Allgemeinverfügung seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erlassen, um soziale Kontakte zu beschränken und so die Geschwindigkeit der Infektionsketten in dem erforderlichen Maß abzubremesen. Ferner wird auf die Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 27.03.2020 (Nds. GVBl. S. 48) hingewiesen.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung des Landes Niedersachsen zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 27.03.2020 sind Ansammlungen und Zusammenkünfte im öffentlichen Raum auf höchstens zwei Personen beschränkt. Sie planen eine Zusammenkunft mit mehr als zwei Personen, wobei ein Ausnahmetatbestand in der genannten Verordnung für diesen Fall nicht vorgesehen ist. Die von Ihnen angemeldete Veranstaltung ist daher verboten.

Sie berufen sich auf die Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit. Diese Grundrechte sind auch in der Corona-Pandemie zu beachten. Sie dürfen nicht in ihrem Kernbereich berührt werden. Allerdings sind Grundrechte nicht schrankenlos gewährt. Sie finden ihre Grenzen in den Grundrechten anderer Personen. Die Abwägung der verschiedenen Interessen und Rechte kann im Einzelfall schwierig sein. Dabei ist das Gewicht der in Frage stehenden Rechte zu werten und gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung fällt in diesem Fall zugunsten des Rechts einer Vielzahl von Menschen auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus.

Wir befinden uns in einer bisher nicht gekannten weltweiten Phase der Gesundheitsgefährdung einer nicht begrenzten Zahl von Menschen. Nur durch Einhaltung der Kontaktverbote kann die Ausbreitung des Corona-Virus erfolgreich bekämpft und eine Überlastung unseres Gesundheitssystems vermieden werden. Beispiele in unseren europäischen Nachbarländern zeigen, dass diese Aufgabe selbst in entwickelten Industrieländern nicht einfach gelingt bzw. sogar misslingt. Eine Vielzahl von Menschenleben gehen deshalb verloren. In Deutschland konnte dies Gott sei Dank bisher auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dies liegt an der vorbildlichen Haltung unserer Bevölkerung, die weit überwiegend solidarisch zusammensteht. Gerade ältere und gesundheitlich geschwächte Menschen profitieren von diesem Miteinander.

Die öffentlichen Behörden haben durch vielfältige Maßnahmen die Bevölkerung sensibilisiert und informiert. Viele Menschen nehmen erhebliche wirtschaftliche Nachteile in Kauf, manche werden ihre wirtschaftliche Existenz verlieren. Das trifft gerade Kleinunternehmer oder z.B. freischaffende Künstler. Trotz dieser erheblichen Nachteile ist die Solidarität ungebrochen. Dieser hohe Wert darf nicht in Frage gestellt werden, denn er rettet jeden Tag Menschenleben. Die öffentliche Hand wird nicht aus eigener Kraft die notwendigen Maßnahmen durchsetzen können. Deshalb wird nur die Mithilfe der Allgemeinheit erfolgreich sein können, was aber eine entsprechende positive Motivation voraussetzt.

Vor diesem Hintergrund gründet sich das Verbot Ihrer Veranstaltung nicht in erster Linie auf die Gefahr eines direkten Weitertragens des Virus gerade durch diese Veranstaltung. Dieser Aspekt spielt eine Rolle. Wesentlich wichtiger ist das öffentliche Zeichen. Wie kann man es der breiten Öffentlichkeit verdeutlichen,

dass die Regeln einzuhalten sind, wenn in der von Ihnen geplanten Art, gegen die oben genannte Verordnung verstoßen werden kann? Vielleicht fragen Sie sich selbst, ob ein solches Zeichen Ihrer eigenen Sache dient, denn auch Sie appellieren an die Solidarität der Gemeinschaft und auch Sie wollen Menschenleben retten.

Wegen der beschriebenen Wirkung ist auch unerheblich, wie viele Personen an der Veranstaltung teilnehmen möchten.

Wir wissen nicht, wie lange die Beschränkungen des öffentlichen Lebens wegen der Corona-Pandemie noch aufrechtzuerhalten sein werden. Die Akzeptanz der Bevölkerung wird auf eine harte Probe gestellt. Sie ist aber von grundlegender Bedeutung für die Wirksamkeit der Maßnahmen. In der Drucksache des Deutschen Bundestages 17/12051 wird die Bedeutung der Akzeptanz von Beschränkungen des öffentlichen Lebens deutlich beschrieben.

Das hier ausgesprochene Verbot ergibt sich bereits aus der genannten Verordnung des Landes. Mit dieser Verfügung erhalten Sie eine individuelle Entscheidung, die gesondert auf die Belange einer Veranstaltung eingeht, die Aspekte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit betrifft. Dabei wird gewertet, dass die von Ihnen vorgebrachten Grundrechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit nicht zu stark eingeschränkt werden. So stehen Ihnen andere Mittel der Meinungsfreiheit zu Gebote. Insbesondere moderne Medien finden in der derzeitigen Situation in der breiten Bevölkerung Anklang. Schließlich sind die Beschränkungen aus Gründen des Gesundheitsschutzes zeitlich begrenzt. Ihnen steht frei, nach Aufhebung der Beschränkungen Ihre Rechte auszuüben.

Die Androhung unmittelbaren Zwangs als Vollstreckungsmaßnahme ist erforderlich, weil andere Zwangsmaßnahmen nicht geeignet sind. Insbesondere ein Zwangsgeld würde praktisch erst nach der Veranstaltung vollstreckt werden und könnte die Veranstaltung nicht verhindern.

Sie haben angegeben, unter der Fax-Nr. 0551-28293649 zu erreichen zu sein. Über diese Fax-Nr. ist Ihre Anmeldung auch bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen. Diese Verfügung wird Ihnen auf den genannten Fax-Anschluss zugesendet. Parallel erhalten Sie noch heute die schriftliche Ausfertigung dieser Verfügung in Ihren Briefkasten unter der von Ihnen angegebenen Adresse. Der Briefumschlag wird dort persönlich durch Bedienstete des Landkreises Lüneburg eingeworfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Sie können allerdings einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Lüneburg stellen.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

